

Praktikumsordnung zum Studiengang

Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Master of Counseling

§ 1: Ziel und Durchführung des praktischen Studiums

1. Das praktische Studium dient dem Ziel, Studierende auf der Grundlage der im Studienprozess erworbenen Kenntnisse in das Arbeitsfeld der Psychologischen Ehe-, Familien- und Lebensberatung einzuführen.
2. Es wird in Psychologischen Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen oder vergleichbaren Psychologischen Beratungsstellen mit Schwerpunkten in Familien-, Paar- und Einzelberatung absolviert.
3. Der Nachweis eines Praktikumsplatzes in einer dafür geeigneten Beratungsstelle ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium.

§ 2: Zeitpunkt und Dauer des praktischen Studiums

1. Das praktische Studium umfasst 180 Stunden Beratungspraxis und 36 Stunden Forschungspraxis.
2. Das praktische Studium beginnt im 2. Semester mit der Hospitation, wird ab dem 3. Semester durch selbständig durchgeführte Einzel- und Paarberatung und im 7. Semester durch Forschungspraxis ergänzt.
3. Die eigene Beratungspraxis wird durch regelmäßige Supervision vom 3. bis 7. Semester begleitet. Die Supervision umfasst mindestens 90 Stunden.

§ 3: Praxisstelle

1. Die Praxisstelle muss in der Regel folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Vorhandensein eines Teams
 - Regelmäßige Teambesprechungen
 - Vorhandensein eines Praktikumsanleiters

- Möglichkeit, die erforderliche Mindestanzahl von selbständig durchgeführten Beratungsstunden zuzuweisen

§ 4: Bestandteile des praktischen Studiums

1. Selbständig durchgeführte Einzel- und Paarberatungen
2. Hospitation und Co-Beratung
3. Anfertigung von Stundenprotokollen
4. Regelmäßige Gespräche mit dem / der Praxisanleiter /in
5. Teilnahme an den Arbeitsabläufen der Beratungsstelle, insbesondere an Teamsitzungen

§ 5: Betreuung der Studierenden im praktischen Studium

1. Das praktische Studium wird durch eine/n in der Praxis tätigen Praxisanleiter/in begleitet.
2. Die Forschungspraxis wird durch eine Lehrkraft der Hochschule begleitet.
3. Der /die Praxisanleiter /in steht im Kontakt zu den Mentoren / innen und informiert diese über den Verlauf des praktischen Studiums
4. Ergänzend zum praktischen Studium nehmen die Teilnehmer /innen an den regelmäßigen Fallsupervisionen teil.

§ 5: Abschluss des praktischen Studiums

1. Die erfolgreiche Teilnahme am praktischen Studium wird von dem / der Praxisanleiter / in bescheinigt und von der Praxisstelle bestätigt.
2. Bei Schwierigkeiten im Praktikum vgl. §5 Absatz 3
3. Teilnahmenachweise „Supervision“ müssen für die Zulassung zur Masterthesis vorgelegt werden
4. Im Zweifelsfalle kann die Studiengangsleitung die Meinung der SupervisorInnen hinsichtlich der Einschätzung der Fachlichkeit einholen. Dies muss den Studierenden allerdings vorher mitgeteilt werden.